

Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder und die Spesenentschädigung der vom Regierungsrat gewählten Kommissionen

RRB vom 19. Juni 1972

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
in Anwendung von § 45 Absatz 8 des Gesetzes über das Staatspersonal
vom 23. November 1941¹⁾

beschliesst:

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen:

- a) alle vom Regierungsrat eingesetzten Kommissionen, sofern bei der Wahl nicht ausdrücklich eine Sonderregelung vorgesehen wird;
- b) diejenigen Kommissionen, die von den Departementsvorstehern aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung bestellt werden können.

§ 2. Anspruch auf Tag- oder Sitzungsgeld

¹⁾ Die Präsidenten der Kommissionen nach § 1 erhalten ein Sitzungsgeld von 130 Franken, die Mitglieder eines von 80 Franken.²⁾

²⁾ Die Protokollführer erhalten ein Sitzungsgeld von 110 Franken.³⁾

³⁾ Am gleichen Tag darf nur ein Tag- oder Sitzungsgeld bezogen werden.

§ 3. Entschädigung für besondere Bemühungen

Für die Abfassung von Berichten und für besondere Bemühungen kann der Regierungsrat auf Begehren der Kommission und auf Antrag des Personalamtes eine angemessene Entschädigung festlegen.

§ 4. Anspruchsberechtigung der Staatsfunktionäre

Staatsfunktionäre, die einer Kommission von Amtes wegen oder als Sachbearbeiter angehören, haben keinen Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld. Davon ausgenommen sind Staatsfunktionäre, die das Protokoll einer Kommission führen, sofern diese Arbeit nicht zu ihrem ordentlichen Aufgabenkreis gehört.

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ § 2 Abs. 1 und 2 Fassung vom 28. Juni 1988; GS 91, 141.

³⁾ § 2 Abs. 1 und 2 Fassung vom 28. Juni 1988; GS 91, 141.

126.511.321

§ 5. *Bezeichnung der nicht anspruchsberechtigten Funktionäre*

¹ Bei jeder Wahl einer Kommission sind diejenigen Mitglieder, denen nach § 4 kein Anspruch auf ein Tag- oder Sitzungsgeld zukommt, ausdrücklich zu bezeichnen.

² Soll ein Staatsfunktionär in einer Kommission mitwirken, ist der Antrag zur Wahl dem Personalamt zu unterbreiten, das zuhanden des Regierungsrates festhält, ob der betreffende Funktionär der Kommission von Amtes wegen beziehungsweise als Sachbearbeiter anzugehören hat.

§ 6.¹⁾ *Reise- und andere Spesen*

¹ Die Reiseentschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten vom 11. November 1986²⁾.

² Die Entschädigung für auswärtige Verpflegung richtet sich nach der Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei andern Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979³⁾.

§ 7. *Inkrafttreten*

¹ Die Verordnung tritt auf den 1. Juli 1972 in Kraft.⁴⁾ Auf diesen Zeitpunkt wird die bisher geltende Verordnung vom 1. Oktober 1969⁵⁾ aufgehoben.

² Alle vor dem 1. Juli 1972 eingesetzten Kommissionen werden im Zuge der Gesamterneuerungswahlen vom Jahre 1973 der neuen Ordnung unterstellt.

¹⁾ § 6 Fassung vom 28. Juni 1988; GS 91, 141.

²⁾ BGS 126.511.323.

³⁾ BGS 126.511.322.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom
- 28. Juni 1988 am 1. Januar 1989.

⁵⁾ GS 84,383.